

KRANKENVERSICHERUNG

GS SINDACATO DIPENDENTI PROVINCIALI
Indirizzo
Via Virgilio, 9
C.A.P.
39100
Comune
BOLZANO
Polizza N.
3S M
Agenzia di
A060 BOLZANO
Sostituisce la polizza N.
Durata del contratto

01		
AA	MM	GG

Decorrenza dalle ore 24 del

31	12	2013
GG	MM	AA

Scadenza alle ore 24 del

31	12	2014
GG	MM	AA

Frazionamento

MENSILE

	Premio netto	Imposte	TOTALE
Premio da pagare alla firma			
Rate successive dal			

POLIZZA EMESSA
a TRENTO/SEDE il, 20/12/2013
PRIMA RATA INCASSATA IL
L'AGENTE

INCASSO DEL	DISTINTA DEL	RIGO

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im folgenden Text werden die unten stehenden Begriffe verwendet:

- **Versicherungsnehmer:** GS GEWERKSCHAFT DER LANDESBEDIENSTETEN
- **Versicherter:** Subjekt, dessen Interessen durch die Versicherung geschützt werden.
- **Entschädigung:** Betrag, den die Gesellschaft im Schadenfall zahlen muss.
- **Unfall:** **Zufälliges Ereignis, das gewaltsam von außen einwirkt und objektiv feststellbare Körperverletzungen verursacht.**
- **Krankenanstalt:** Universitätsinstitute, Krankenhäuser, Kliniken und Privatkliniken, die aufgrund der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß zur stationären medizinischen Versorgung ermächtigt sind. **Genesungsheime, Pflegeheime, Altersheime, Einrichtungen für Diät- und Schönheitsbehandlungen sowie Thermaleinrichtungen gelten nicht als Krankenanstalt.**
- **Krankheit:** Jede nicht unfallbedingte Veränderung des Gesundheitszustands.
- **Polizze:** Versicherungsnachweis.
- **Prämie:** Betrag, den der Versicherungsnehmer der Gesellschaft zahlen muss.
- **Krankenhausaufenthalt:** Stationärer Aufenthalt in einer Krankenanstalt mit Übernachtung.
- **Schadenfall:** Eintritt des Schadenereignisses, für das die Versicherung abgeschlossen wird.
- **Gesellschaft:** ITAS VVaG



ITAS MUTUA

Società capogruppo

Via Mantova, 67 - 38122 Trento - Italia - Tel. 0461 891711 - Fax 0461 980297 - gruppoitas.it - segreteria.dirigen@gruppoitas.it
Fondo di garanzia euro 85.000.000 - P. Iva / C. F. / Registro Imprese di Trento n° 00110750221 - Impresa autorizzata all'esercizio delle assicurazioni a norma dell'art. 65 del R.D.L. n° 966 del 29.4.1923 - Iscritta all'albo gruppi assicurativi al n° 010 ed all'albo delle imprese di assicurazione e riassicurazione al n° 1.00008

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Art. 1 - Versicherte Personen

Die Versicherung gilt für die erwerbstätigen und die pensionierten Mitglieder der Gewerkschaft der Landesbediensteten.

Art. 2 - Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung erstattet die Kosten für folgende Leistungen mit den unten stehend beschriebenen Modalitäten und Höchstbeträgen.

2.1 - Krankenhausaufenthalt wegen Krankheit, Unfall, Entbindung und medizinisch indiziertem Schwangerschaftsabbruch

Bei einem chirurgischen Eingriff infolge von Krankheit, Unfall oder Entbindung erstattet die Gesellschaft:

- die Kosten für die Honorare des Chirurgen, des Oberarztes, des Anästhesisten und aller anderen am Eingriff beteiligten Personen, die Gebühren für den Operationssaal, die Kosten für den Sachaufwand, die Kosten für die therapeutischen Geräte und die beim Eingriff eingesetzten Endoprothesen;
- die Kosten für ärztliche und pflegerische Versorgung, für Heilbehandlungen, für ärztliche/fachärztliche Konsultationen, für Physiotherapie- und Krankengymnastikbehandlungen, für Medikamente, für diagnostische Untersuchungen während des stationären Krankenhausaufenthalts oder des chirurgischen Eingriffs;
- die Pflegesätze des Krankenhauses;
- die Kosten für diagnostische Tests und Untersuchungen, für fachärztliche Visiten, die bis zu 90 Tage vor dem stationären Krankenhausaufenthalt oder dem chirurgischen Eingriff durchgeführt werden;
- die Kosten für eine natürliche Geburt, für einen Kaiserschnitt und einen medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch;
- die Kosten für den Transport des Versicherten im Krankentransportwagen zur Krankenanstalt bis höchstens **700 €**;
- die Kosten für den Transport des Versicherten mit dem Ambulanzflugzeug im Ausland beschränkt auf Europa und die Mittelmeeranrainerstaaten bis höchstens **5.000 € pro Versicherungsjahr und Person**;
- die Kosten für Untersuchungen, Medikamente, diagnostische Tests, für ärztliche und pflegerische Leistungen, für Physiotherapie- und Krankengymnastikbehandlungen, Thermalkuren (Hotelkosten ausgenommen), die auch außerhalb der Krankenanstalt oder des Ambulatoriums **in den 90 Tagen nach** dem stationären Aufenthalt durchgeführt werden, sofern diese Leistungen ursächlich mit der Krankheit oder dem Unfall zusammenhängen, die den stationären Aufenthalt erforderten;
- die Kosten für einen stationären Aufenthalt in einer (öffentlichen oder privaten) Krankenanstalt infolge von Krankheit oder Unfall ohne chirurgischen Eingriff: die Kosten für die diagnostischen Untersuchungen, die medizinische Versorgung, die Behandlungen, für Physiotherapie und Heilgymnastik, für Medikamente und die Tagessätze für den stationären Aufenthalt.

Diese Kosten werden pro Versicherungsjahr und pro Person bis maximal **150.000 €** ersetzt.

Die Kosten für einen Kaiserschnitt und einen medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch werden pro Versicherungsjahr insgesamt bis maximal **3.500 €** ersetzt.

2.2 - Organtransplantation

Die Versicherung deckt auch die Kosten für die Entnahme des Spenderorgans.



ITAS MUTUA

Società capogruppo

Via Mantova, 67 - 38122 Trento - Italia - Tel. 0461 891711 - Fax 0461 980297 - gruppoitas.it - segreteria.dirigen@gruppoitas.it
Fondo di garanzia euro 85.000.000 - P. Iva / C. F. / Registro Imprese di Trento n° 00110750221 - Impresa autorizzata all'esercizio delle assicurazioni a norma dell'art. 65 del R.D.L. n° 966 del 29.4.1923 - Iscritta all'albo gruppi assicurativi al n° 010 ed all'albo delle imprese di assicurazione e riassicurazione al n° 1.00008

Art. 3 – Versicherungsbeginn

Für neue Mitglieder gilt der Versicherungsschutz wie folgt:

- bei Unfällen: ab Inkrafttreten der Versicherung;
- bei Krankheiten: ab dem **30. Tag**;
- ab dem **270. Tag** bei Entbindung und Schwangerschaftserkrankungen.

Für die mit der Vorversicherung versicherten Personen gilt der Versicherungsschutz ab 24 Uhr des Tags, an dem die Versicherung zustande kommt.

Art. 4 – Ausgeschlossene Leistungen

Keine Kostenerstattung erfolgt:

- a) für die Folgen von Unfällen, Krankheiten und pathologischen Veränderungen, die vor Vertragsabschluss bestanden und dem Versicherten bekannt waren, zumal sie bereits Gegenstand von Behandlungen, Untersuchungen oder Diagnosen oder Ursache für Beschwerden waren, und die bei Vertragsabschluss vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gesellschaft verschwiegen wurden;
- b) für Behandlungen und Eingriffe, die durch Missbildungen oder durch körperliche Gebrechen erforderlich wurden, die bereits vor Vertragsabschluss bestanden und dem Versicherten bekannt waren und die von ihm bei Vertragsabschluss vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gesellschaft verschwiegen wurden;
- c) für Geisteskrankheiten mit hirnorganischen Syndromen, für schizophrene Störungen, psychiatrische Störungen im Allgemeinen, manisch-depressive Formen;
- d) für Schönheitsbehandlungen, wobei allerdings Eingriffe der plastischen-rekonstruktiven Chirurgie infolge eines Unfalls oder einer Radikaloperation im Versicherungsschutz inbegriffen sind; für Diät- und Phytotherapiebehandlungen und Wellness-Behandlungen im weitesten Sinne des Begriffes;
- e) für Zahnprothesen, Zahnbehandlungen und Paradontalbehandlungen, falls diese Behandlungen nicht durch einen Unfall erforderlich wurden, für Implantatbehandlungen, orthodontische Behandlungen;
- f) für den Erwerb, die Wartung und Reparatur von Prothesen und Therapiegeräten mit Ausnahme der unter Art. 27 und 32, lit. a) vorgesehenen Kosten;
- g) für den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten;
- h) für Behandlungen und Eingriffe in Verbindung mit Unfruchtbarkeit, Sterilität des Mannes und der Frau, Impotenz;
- i) für pathologische Veränderungen in Verbindung mit einer HIV-Infektion;
- m) bei Unfällen und Erkrankungen des Versicherten, die durch chronischen Alkoholismus oder infolge einer akuten Alkoholvergiftung mit einem Blutalkoholspiegel von über 0,80 ‰ beim Lenken von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern im Allgemeinen eintreten;
- n) für die Korrektur von Sehfehlern (Kurzsichtigkeit, Astigmatismus, Weitsichtigkeit, Alterssichtigkeit usw.);
- o) für Aufenthalte in Altersheimen, auch wenn sie als Krankenanstalten eingestuft werden.
- p) Kein Versicherungsschutz besteht:
 - für die Folgen von Unfällen bei der Ausübung von Luftsportarten im Allgemeinen oder bei der Teilnahme an Motorsportrennen und -wettbewerben, sofern es sich nicht um reine Gleichmäßigkeitsprüfungen handelt, und an den dazugehörigen Trainingsfahrten;
 - für die Folgen der vom Versicherten begangenen oder versuchten Vorsatzdelikte (inbegriffen sind hingegen die Unfallfolgen durch -auch grobe - Untüchtigkeit, Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit);



ITAS MUTUA

Società capogruppo

Via Mantova, 67 - 38122 Trento - Italia - Tel. 0461 891711 - Fax 0461 980297 - gruppooitas.it - segreteria.dirigen@gruppooitas.it
Fondo di garanzia euro 85.000.000 - P. Iva / C. F. / Registro Imprese di Trento n° 00110750221 - Impresa autorizzata all'esercizio delle assicurazioni a norma dell'art. 65 del R.D.L. n° 966 del 29.4.1923 - Iscritta all'albo gruppi assicurativi al n° 010 ed all'albo delle imprese di assicurazione e riassicurazione al n° 1.00008

- für die Folgen einer Teilnahme an alpinistischen und geographischen Expeditionen sowie an Forschungsreisen außerhalb Europas; ausgeschlossen sind auch die Folgen einer Teilnahme an waghalsigen Unternehmungen oder Handlungen, an Mutproben und Überlebenstrainings und für die Folgen der Ausübung von Extremsportarten;
 - für die Folgen der Ausübung folgender Sportarten: Bergsteigen über dem 3. Grad der Münchner Skala, Freeclimbing, Kampfsportarten, Bobsport, American Football, Canyoning, Downhill, Tauchen mit Presslufttauchgerät, Ringen in seinen verschiedenen Formen, Motorbootsport, Kitesurfing, Fallschirmspringen, Gewichtheben, Boxen, Rugby, Schispringen, Wasserschispringen, Bungee Jumping, Schiakrobatik, Extremschifahren, Rodeln im Eiskanal, Skeleton, Extrem-Snowboard, Snowkite, Höhlenforschen sowie Extremsportarten im Allgemeinen;
- q) für die Folgen einer natürlichen oder künstlich herbeigeführten Atomkernumwandlung oder -veränderung und einer Teilchenbeschleunigung (Kernspaltung und Kernfusion, radioaktive Isotope, Beschleuniger, Röntgenstrahlen usw.), soweit die Gesundheitsschädigung nicht durch die für medizinische Behandlungen verwendeten Strahlungen verursacht wird;
- r) für die Folgen von Kriegen, Aufständen, Terror, Erdbeben, Seebeben, Überschwemmungen und Vulkanausbrüchen;
- s) für die Folgen von radioaktiven, biologischen und chemischen Stoffen, wenn sie für nicht friedliche Zwecke eingesetzt werden.

Art. 6 – Nicht versicherbare Personen

Die Gesellschaft leistet Versicherungsschutz aufgrund der Erklärung des Versicherungsnehmers, dass der Versicherte weder alkohol- noch drogenabhängig noch HIV-positiv ist und dass er nicht an AIDS und an den damit verbundenen Syndromen leidet.

Bei unrichtigen Angaben oder Verschweigen gelangen die Bestimmungen des Art. 1 - Erklärungen zu den Gefahrumständen - sowie die Bestimmungen der Art. 1892, 1893 und 1894 des Ital. Zivilgesetzbuchs zur Anwendung. Das Auftreten einer oder mehrerer der oben genannten Krankheiten beim Versicherten während der Geltungsdauer des Versicherungsvertrags stellt für die Gesellschaft eine Gefahrerhöhung dar, derentwegen sie - unabhängig von der konkreten Bewertung des Gesundheitszustands des Versicherten - gemäß Art. 1898 des Ital. Zivilgesetzbuchs der Versicherung überhaupt nicht zugestimmt hätte. In diesem Fall wird die im genannten Gesetzesartikel vorgesehene Regelung angewendet. Bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung erstattet die Gesellschaft dem Versicherten den bereits bezahlten Prämienanteil abzüglich des Steueranteils für den Zeitraum ab der Beendigung des Vertrags bis zum Ende der Versicherungsperiode, für die die Prämie gezahlt worden war.

Art. 5 – Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

SCHADENFÄLLE – RECHTE UND OBLIEGENHEITEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Art. 6 - Anzeige des Schadenfalls und Obliegenheiten des Versicherten

Bei einem Krankenhausaufenthalt müssen der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten bei der Agentur, welche die Polizze führt, oder bei der Gesellschaft gemäß Art. 1913 des Ital. Zivilgesetzbuchs innerhalb von **3 Tagen** nach Kenntniserlangung dies schriftlich anzeigen. Die Nichteinhaltung dieser Obliegenheit kann laut Art. 1915 des Ital. Zivilgesetzbuchs zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Entschädigung führen. Die Regulierung des Schadenfalls erfolgt nach Abschluss der Behandlung gegen Vorlage einer Kopie der vollständigen Krankengeschichte, die von der Krankenanstalt erstellt werden muss, in der der Krankenhausaufenthalt erfolgt, und/oder der Originale der ärztlichen Unterlagen und der Kostenbelege.

Art. 7 – Ermittlung der Entschädigung – Vertragliches Sachverständigengutachten

Die Entschädigung wird aufgrund der Bestimmungen der vorstehenden Artikel ermittelt.



ITAS MUTUA

Società capogruppo

Via Mantova, 67 - 38122 Trento - Italia - Tel. 0461 891711 - Fax 0461 980297 - gruppoitas.it - segreteria.dirigen@gruppoitas.it
 Fondo di garanzia euro 85.000.000 - P. Iva / C. F. / Registro Imprese di Trento n° 00110750221 - Impresa autorizzata all'esercizio delle assicurazioni a norma dell'art. 65 del R.D.L. n° 966 del 29.4.1923 - Iscritta all'albo gruppi assicurativi al n° 010 ed all'albo delle imprese di assicurazione e riassicurazione al n° 1.00008

Allfällige medizinische Streitigkeiten über die Art der Verletzungen sowie über die Anwendung der Kriterien für die Leistungspflicht müssen schriftlich einem aus drei Ärzten bestehenden Kollegium übertragen werden; für das Kollegium benennen die beiden Parteien je einen Arzt, der dritte wird einvernehmlich benannt. Das Ärztekollegium tritt in der Gemeinde zusammen, die Sitz der Ärztekammer ist, in deren Zuständigkeitsgebiet der Versicherte seinen Wohnsitz hat.

Bei Nichteinigung über die Wahl des dritten Arztes wird der Präsident der oben genannten Ärztekammer mit der Benennung beauftragt. Beide Parteien tragen die eigenen Kosten und zahlen das Honorar des von ihnen bezeichneten Arztes; die Kosten und Honorare des dritten Arztes werden von den beiden Parteien je zur Hälfte übernommen.

Falls das Ärztekollegium es für zweckmäßig hält, kann die endgültige Feststellung der Dauerinvalidität auf einen vom Kollegium selbst zu bestimmenden späteren Zeitpunkt verschoben werden; in diesem Fall kann das Kollegium inzwischen einen Entschädigungsvorschuss gewähren.

Die Entscheidungen des Ärztekollegiums erfolgen mit Stimmenmehrheit ohne Bindung an verfahrensrechtliche Formalitäten und sind für beide Parteien verbindlich. Diese verzichten von vornherein auf eine Anfechtung, sofern nicht Zwang, Arglist, Irrtum oder eine Verletzung der Vertragsbestimmungen vorliegt.

Die Ergebnisse der Arbeiten des Schiedsgerichts müssen in einer eigenen Niederschrift zusammengefasst werden, die in zweifacher Ausfertigung erstellt wird und von der beide Parteien je ein Exemplar erhalten.

Die Entscheidungen des Ärztekollegiums sind für die Parteien verbindlich, auch wenn ein Arzt die Unterzeichnung der Niederschrift verweigert. Diese Weigerung muss von den anderen Schiedsrichtern in der Niederschrift bescheinigt werden.

SONSTIGE RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Art. 8 – Prämienzahlung

Die Versicherung tritt ab 24 Uhr des in der Polizza angeführten Tages in Kraft, wenn die Prämie oder die erste Prämienrate bezahlt wurde, andernfalls tritt sie ab 24 Uhr des Zahlungstages in Kraft. Falls der Versicherte die Folgeprämien bzw. die Raten der Folgeprämien nicht zahlt, wird die Versicherung gemäß Art. 1901 des Ital. Zivilgesetzbuchs ab 24 Uhr des 15. auf die Fälligkeit folgenden Tages ausgesetzt und wird erst wieder um 24 Uhr des Zahlungstages wirksam. Die nachfolgenden Fälligkeiten bleiben unberührt.

Die Prämien sind über den Broker an die Agentur, bei der die Polizza geführt wird, oder an die Gesellschaft selbst zu zahlen.

Art. 10 – Versicherung in fremdem Namen

Da die vorliegende Versicherung in fremdem Namen abgeschlossen wird, hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten aus dem Vertrag mit Ausnahme derjenigen zu erfüllen, die naturgemäß nur vom Versicherten selbst erfüllt werden können, wie dies in Art. 1891 des Ital. Zivilgesetzbuchs vorgeschrieben ist.

Art. 11 - Verlängerung der Versicherung

In Ermangelung einer Kündigung, die mindestens 60 Tage vor Fälligkeit der Versicherung mittels Einschreiben mitgeteilt werden muss, wird der Vertrag für jeweils ein Jahr verlängert.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Art. 12 – Änderungen der Versicherung

Etwasige Änderungen der Versicherung **bedürfen der Schriftform.**

Art. 13 – Steuern und Abgaben

Alle Steuern in Zusammenhang mit der Versicherung gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Art. 14 - Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen

Dieser Versicherungsvertrag wird durch italienisches Recht geregelt. Soweit hier nicht anders geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



ITAS MUTUA

Società capogruppo

Via Mantova, 67 - 38122 Trento - Italia - Tel. 0461 891711 - Fax 0461 980297 - gruppoitas.it - segreteria.dirigen@gruppoitas.it
Fondo di garanzia euro 85.000.000 - P. Iva / C. F. / Registro Imprese di Trento n° 00110750221 - Impresa autorizzata all'esercizio delle assicurazioni a norma dell'art. 65 del R.D.L. n° 966 del 29.4.1923 - Iscritta all'albo gruppi assicurativi al n° 010 ed all'albo delle imprese di assicurazione e riassicurazione al n° 1.00008

MONATSPRÄMIEN PRO PERSON UND FORM DER VERSICHERUNGSDECKUNG

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	13,00 Euro
Erwachsene 19 bis 45 Jahre	25,50 Euro
Erwachsene 46 bis 60 Jahre	32,00 Euro
Erwachsene über 61 Jahre	63,00 Euro

Die Prämie wird aufgrund der Zahl der Anmeldungen mit einem eigenen Versicherungsschein bei Vertragsabschluss vereinbart. Die Prämie wird als provisorische Brutto-Vorauszahlungsprämie in Höhe von 1000,00 Euro gezahlt. Dieser Betrag entspricht auch der Mindestprämie.



ITAS MUTUA

Società capogruppo

Via Mantova, 67 - 38122 Trento - Italia - Tel. 0461 891711 - Fax 0461 980297 - gruppoitas.it - segreteria.dirigen@gruppoitas.it
Fondo di garanzia euro 85.000.000 - P. Iva / C. F. / Registro Imprese di Trento n° 00110750221 - Impresa autorizzata all'esercizio delle assicurazioni a norma dell'art. 65 del R.D.L. n° 966 del 29.4.1923 - Iscritta all'albo gruppi assicurativi al n° 010 ed all'albo delle imprese di assicurazione e riassicurazione al n° 1.00008

Laut Verordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde ISVAP Nr. 35 vom 26. Mai 2010 wird auf Folgendes hingewiesen:

- **Die Prämienzahlung für die vorliegende Versicherung erfolgt JÄHRLICH.**
- Die Gesellschaft sieht **folgende Zahlungsmittel** vor: nicht übertragbare Bank- oder Zirkularschecks, Banküberweisung, Postanweisung o.Ä. sowie Bargeld bis zum gesetzlich zulässigen Höchstbetrag. Bei Versicherungsvermittlern mit entsprechenden Zahlungssystemen werden auch Kreditkarten und/oder POS-Zahlungen akzeptiert.

Gelesen, akzeptiert und unterzeichnet

Ausgefertigt in drei Originalen in Trient

Am _____ **2012**

Am, 10/09/**2012**

DER VERSICHERUNGSNEHMER

ITAS VVaG

Ein Funktionär
Maria Luisa Gobbi

Für die Zwecke des Art. 1341 erklärt der Versicherungsnehmer, dass er folgenden Bestimmungen ausdrücklich zustimmt:

Art. 7 – Ermittlung der Entschädigung – Vertragliches Sachverständigengutachten; Art. 11 – Verlängerung der Versicherung

DER VERSICHERUNGSNEHMER:

Der Versicherungsnehmer erklärt, dass er – wie laut Verordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde ISVAP Nr. 35 vom 26. Mai 2010 vorgesehen – ein Exemplar des Informationsdossiers bestehend aus Informationsblatt, Glossar und Versicherungsbedingungen erhalten hat.

DER VERSICHERUNGSNEHMER:



ITAS MUTUA

Società capogruppo

Via Mantova, 67 - 38122 Trento - Italia - Tel. 0461 891711 - Fax 0461 980297 - gruppoitas.it - segreteria.dirigen@gruppoitas.it
Fondo di garanzia euro 85.000.000 - P. Iva / C. F. / Registro Imprese di Trento n° 00110750221 - Impresa autorizzata all'esercizio delle assicurazioni a norma dell'art. 65 del R.D.L. n° 966 del 29.4.1923 - Iscritta all'albo gruppi assicurativi al n° 010 ed all'albo delle imprese di assicurazione e riassicurazione al n° 1.00008



ITAS MUTUA

Società capogruppo

Via Mantova, 67 - 38122 Trento - Italia - Tel. 0461 891711 - Fax 0461 980297 - gruppoitas.it - segreteria.dirigen@gruppoitas.it

Fondo di garanzia euro 85.000.000 - P. Iva / C. F. / Registro Imprese di Trento n° 00110750221 - Impresa autorizzata all'esercizio delle assicurazioni a norma dell'art. 65 del R.D.L. n° 966 del 29.4.1923 - Iscritta all'albo gruppi assicurativi al n° 010 ed all'albo delle imprese di assicurazione e riassicurazione al n° 1.00008